



# Gemeinde Flattach

Politischer Bezirk: Spittal/Drau

Flattach 73  
A-9831 Flattach

☎ 04785/ 205  
✉ [flattach@ktn.gde.at](mailto:flattach@ktn.gde.at)

Fax: 04785/ 567  
[www.flattach.at](http://www.flattach.at)

---

## Sachbearbeiter

Mag. (FH) Markus Zaiser  
Amtsleitung

DW 12

## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Flattach vom 20.09.2007, Zl.: 920-6-5.159/2007, mit der Vergnügungssteuern ausgeschrieben werden.

Gemäß § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung 1998, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 48/2006 und § 16 Abs. 3 Z. 1 des Finanzausgleichsgesetzes 2005, BGBl. Nr. 156/2004, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. Nr. 34/2005, und des Kärntner Vergnügungssteuergesetzes 1982, LGBl. Nr. 63/1982, in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 106/1994, 71/1997 und 80/2001, wird verordnet:

### § 1

#### Ausschreibung

1. Die Gemeinde Flattach schreibt Vergnügungssteuern aus.
2. Die Vergnügungssteuern sind ausschließlich Gemeindeabgaben.

### § 2

#### Steuergegenstand

1. Der Vergnügungssteuer unterliegen:
  - a) Veranstaltungen, für die das Kärntner Veranstaltungsgesetz 1997, LGBl. Nr. 95/1997 in seiner jeweiligen Fassung gilt,
  - b) Filmvorführungen, die aufgrund des Kinogesetzes 1962, LGBl. Nr. 2/1963 in seiner jeweiligen Fassung einer Berechtigung bedürfen,
  - c) der öffentliche Empfang von Rundfunk- und Fernsehübertragungen und Veranstaltung von Glücksspielen.
2. Veranstaltungen unterliegen der Vergnügungssteuer auch dann, wenn sie im Rahmen eines Gewerbes betrieben werden, wie Tischtennis, Billard, mechanische Spielapparate und Spielautomaten, Musikautomaten, Kegelbahnen, Spieltische, Schau-, Scherz-, Geschicklichkeitsapparate und ähnliches.

## **§ 3**

### **Anmeldung der Veranstaltungen**

Veranstaltungen, die der Vergnügungssteuer unterliegen, sind unbeschadet sonstiger Vorschriften über eine Bewilligung oder Anmeldung, spätestens eine Woche vor der beabsichtigten Veranstaltung beim Bürgermeister anzumelden.

## **§ 4**

### **Steuerschuldner**

1. Zur Leistung der Vergnügungssteuer ist der Veranstalter (§ 2 des Kärntner Veranstaltungsgesetzes) verpflichtet.
2. Jeder Mitveranstalter ist Gesamtschuldner.
3. Werden Veranstaltungen entgegen den Bestimmungen des Kärntner Veranstaltungsgesetzes 1997 ohne eine erforderliche Bewilligung oder ohne eine erforderliche Anmeldung abgehalten, ist derjenige zur Leistung der Abgabe verpflichtet, auf dessen Rechnung die Veranstaltung durchgeführt wird.

## **§ 5**

### **Ausmaß der Vergnügungssteuer**

#### **Artikel I**

##### **Ausmaß nach Hundertsätzen des Eintrittsgeldes**

- 1) Die Vergnügungssteuer wird nach einem Hundertsatz des Eintrittsgeldes berechnet, wenn der Zutritt zur Veranstaltung vom Erwerb von Eintrittskarten abhängig gemacht wird und nicht Artikel IV der gegenständlichen Verordnung anzuwenden ist.
- 2) Bemessungsgrundlage sind die aus dem Verkauf von Eintrittskarten erzielten Einnahmen zuzüglich der anlässlich der Veranstaltung einzuhebenden Spenden und Beiträge und des Erlöses aus dem Verkauf von Katalogen und Programmen, wenn die Teilnahme an der Veranstaltung ohne den Erwerb solcher Gegenstände nicht zugelassen wird.
- 3) Der Steuersatz beträgt:
  - a) für Filmvorführungen 10 v.H.
  - b) für alle anderen Veranstaltungen 15 v.H.
- 4) Werden Eintrittskarten nicht ausgegeben, so gilt das für die Teilnahme an der Veranstaltung entrichtete Entgelt als Eintrittsgeld.
- 5) Die Umsatzsteuer und die Vergnügungssteuer bleiben bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage außer Betracht
- 6.) Für Veranstaltungen, für die ein Eintrittsgeld nicht eingehoben wird, oder für Veranstaltungen, deren Ertrag nur mit verhältnismäßig großem Aufwand festgestellt werden kann, wird die Vergnügungssteuer mit einem Pauschalbetrag festgesetzt.

#### **Artikel II**

## Pauschbetrag nach Art und Zahl der bereitgestellten Vorrichtungen

- 1) Der Pauschbetrag beträgt für
- a) Die Aufstellung und den Betrieb von Schau-, Spiel- und Geschicklichkeitsapparaten sowie von sonstigen mechanischen Spielapparaten und Spielautomaten wie Flipper, Schießapparate, Kegelautomaten, TV-Spielapparate, Fußball- und Hockeyautomaten und Guckkästen mit Darbietungen je Apparat (Automat) und begonnenem Kalendermonat € 36,-  
sofern es sich nicht um mechanische Spielapparate oder Spielautomaten im Sinne der lit. b), c) oder d) handelt. Sind mehrere Apparate oder Automaten zu kombinierten Spielapparaten (-automaten) wie etwa zu einer Schießgalerie zusammengefasst, so ist der Pauschbetrag für jeden Apparat (Automat) zu entrichten.
  - b) die Aufstellung und den Betrieb von Fußballtischen, Fußball- u. Hockeyspielapparaten ohne elektromechanische Bauteile sowie von Kinderreitapparaten oder Kinderschaukelapparaten oder anderen für vorschulpflichtige Kinder bestimmten Apparaten,  
je Apparat (Automat) und begonnenem Kalendermonat € 9,-
  - c) das Aufstellen und den Betrieb von Spielapparaten und Spielautomaten die optisch oder akustisch eine aggressive Handlung gegen Menschen, wie insbesondere ihre Verletzung oder Tötung, oder Kampfhandlungen gegen bemannte Ziele darstellen, je Apparat (Automat) und begonnenem Kalendermonat € 727,-
  - d) die Aufstellung und den Betrieb von Geldspielautomaten (§ 5 Abs. 2a und 2b des Kärntner Veranstaltungsgesetzes 1997) je Geldspielapparat und begonnenem Kalendermonat € 58,-
  - e) eine automatische Kegelbahn  
je Bahn monatlich € 7,27
- 2) Die Verpflichtung zur Entrichtung des Pauschbetrages nach Ziff. 1 lit. a) bis d) endet erst mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Abmeldung des Apparates (Automaten) erfolgt, oder die Abgabenbehörde sonst Kenntnis davon erlangt, dass der Apparat (Automat) vom Steuerpflichtigen nicht mehr gehalten wird.
- 3) Bei Austausch eines angemeldeten Automaten (Apparat) gegen einen im Sinne der Ziff. 1 lit. a) bis d) gleichartigen Automaten (Apparates) innerhalb eines Kalendermonats tritt bei gleichzeitiger Abmeldung des alten und Anmeldung des neuen Apparates (Automaten) für die neu angemeldeten Apparate (Automaten) die Verpflichtung zur Entrichtung des Pauschbetrages erst ab dem auf dem Anmeldemonat folgenden Kalendermonat ein.

## § 6

### Befreiung

- 1) Von der Vergnügungssteuer sind befreit:

- a) Veranstaltungen, deren Ertrag unmittelbar zu gemeinnützigen, kirchlichen oder mildtätigen Zwecken verwendet wird.
  - b) Veranstaltungen, die der Kunstpflege oder Volksbildung, insbesondere der Bildung der Jugend dienen (z. B. Musikschule, Kulturwoche).
  - c) Die Vorführung von Filmen, die gemäß § 29 des Kärntner Kinogesetzes 1962, LGBl. Nr. 2/1963, in seiner jeweils geltenden Fassung mit den Prädikaten besonders wertvoll oder wertvoll bewertet wurden.
  - d) Sportveranstaltungen von Amateuren.
  - e) Veranstaltungen, die überwiegend der Unterhaltung von Touristen dienen, sofern kein Eintrittsgeld oder Getränkeaufschlag eingehoben wird (z. B. Heimatabende)
- 2) Die Abgabenbehörde hat auf Ansuchen des Steuerschuldners bescheidmäßig festzustellen, ob im Einzelfall ein Befreiungstatbestand vorliegt.
  - 3) Veranstaltungen der Gemeinde Flattach (Fremdenverkehr) wie Heimatabende, Konzerte usw. und Veranstaltungen der Gemeinde nach § 2 Abs. 2.
  - 4) Der Bescheid, mit dem eine Befreiung erteilt wird, hat den Steuergegenstand, auf den sich die Befreiung bezieht, anzuführen und die Dauer der Befreiung festzusetzen.

## **§ 7**

### **Fälligkeit**

- 1) Die Vergnügungssteuer ist bei regelmäßigen Veranstaltungen am 15. des Monats fällig, der dem Monat folgt, in dem die Veranstaltungen (Filmvorführungen) stattgefunden haben.
- 2) Bei fallweisen Veranstaltungen tritt die Fälligkeit an dem der Beendigung der Veranstaltung folgenden Tag ein.

## **§ 8**

### **Entrichtung der Steuer**

Die Vergnügungssteuer ist spätestens am Fälligkeitstag unaufgefordert zu entrichten. Sie muss nicht mit Abgabenbescheid festgesetzt worden sein.

## **§ 9**

### **Eintrittskarten**

- 1) Wird für die Teilnahme an einer Veranstaltung ein Eintrittsgeld eingehoben, so hat der Unternehmer Eintrittskarten auszugeben und diese vor Ausgabe mit einem Kennzeichen der Abgabebehörde versehen zu lassen.
- 2) Die Eintrittskarten müssen mit laufenden Nummern versehen sein und die Bezeichnung des Unternehmens, die Art, die Zeit und den Ort der Veranstaltung sowie den Preis enthalten. Karten die unentgeltlich abgegeben werden, sind ausdrücklich als Freikarten zu bezeichnen.
- 3) Die nicht abgesetzten Eintrittskarten sind anlässlich der Entrichtung der Vergnügungssteuer der Abgabenbehörde abzuliefern.
- 4) Werden Eintrittskarten nicht ausgegeben, so gilt das für die Teilnahme an der Veranstaltung entrichtete Entgelt als Eintrittsgeld.

## **§ 10**

### **Kontrolle**

- 1) Der Unternehmer ist verpflichtet, die Beobachtung des Betriebes von Veranstaltungen, insbesondere die Beobachtung automatischer Einrichtungen, welche die Teilnahme an der Veranstaltung durch Einwerfen von Münzen oder sonstigen Gegenständen ermöglichen, durch Beauftragte der Abgabenbehörde zu dulden und die Anzahl der eingeworfenen Gegenstände auf Verlangen dieser Beauftragten überprüfen zu lassen.
- 2) Die Beauftragten sind mit einem Ausweis der Abgabenbehörde zu versehen.

## **§ 11**

### **Strafbestimmungen**

- 1) Unbeschadet der Strafbestimmungen der Landesabgabenordnung macht sich einer Verwaltungsübertretung schuldig, wer
  - a) die Anmeldung nach § 3 nicht oder nicht rechtzeitig vornimmt;
  - b) Eintrittskarten ausgibt, die den Bestimmungen des § 9, Abs. (1) und (2) nicht entsprechen;
  - c) die Beobachtung von Veranstaltungen, insbesondere die Beobachtung von automatischen Einrichtungen, welche die Teilnahme an Veranstaltungen durch Einwerfen von Münzen oder sonstigen Gegenständen ermöglichen, durch mit Ausweis versehene Beauftragte der Abgabenbehörde nicht zulässt oder die Anzahl der eingeworfenen Gegenstände trotz Verlangen dieser Beauftragten von diesen nicht überprüfen lässt.
- 2) Verwaltungsübertretungen sind von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu € 720,- zu bestrafen. Ersatzfreiheitsstrafen werden nicht verhängt.
- 3) Die Geldstrafen fließen der Gemeinde als Abgabenbehörde zu.

## **§ 12**

### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am, auf die Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Verordnung treten die Verordnungen des Gemeinderates der Gemeinde Flattach vom 19.10.1999, Zl. 920-6-2144/1999, und vom 22.03.2007, Zl. 920-6-3.293/2007, außer Kraft.

Flattach, am 20.09.2007

Für den Gemeinderat:  
Der Bürgermeister:

(Christoph Vierbauch)

Angeschlagen am: 20.09.2007  
Abgenommen am: 04.10.2007